

07.07.94

**Antrag**

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Punkt 25 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Eine Übermittlungssperre nach Absatz 1 Satz 1 ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn

1. der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können."

Begründung:

In den Fällen, in denen der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt wurde, ist eine Sperrung der Datenübermittlung an die Behörden anderer Staaten und hier insbesondere des Herkunftsstaates des Asylberechtigten zwingend geboten, um die Gefahr möglicher Repressalien des Herkunftsstaates wegen der Asylgewährung gegen den Betroffenen oder seine dort lebenden Angehörigen zu unterbinden.

**Ausgegeben am**  
**07. JULI 1994**